



Ausschussdrucksache 20(24)278-D

Datum: 17.09.2024

Stellungnahme des SV Philipp Schröder-Ringe, LL. M. (Härting Rechtsanwälte PartGmbH)
zum Fachgespräch am 25. September 2024
zum Thema „Änderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“

Per E-Mail: bauausschuss@bundestag.de
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BETREFF**Öffentliches Fachgespräch am 25.9.2024****DATUM**

16. September 2024

AKTENZEICHEN

10344-22

SEKRETARIAT

Nathalie Behrendt

TELEFON

030-283057452

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Vorsitzende

Ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständiger zum öffentlichen Fachgespräch am 25.9.2024. Von der Möglichkeit, vorab eine Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm einzureichen, möchte hiermit Gebrauch machen:

Wie ich im Folgenden näher ausführen möchte, werden die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag mit dem vorliegenden Referentenentwurf nicht umgesetzt. Dort heißt es auf Seite 72 f.:

Die TA Lärm werden wir modernisieren und an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten anpassen, um Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufzulösen.

Wir erkennen für Clubs und Livemusikspielstätten ihren kulturellen Bezug an. Für beides werden wir die Baunutzungsverordnung und TA Lärm anpassen.

1. Experimentierklausel löst keine bestehenden Lärmkonflikte

Aktuelle Zielkonflikte können mit der Experimentierklausel nicht aufgelöst werden. Bis Bebauungspläne in Kraft treten können, vergehen in Berlin durchschnittlich 9,1 Jahre (Studie der bulwiengesa AG im Auftrag des BFW Landesverband Berlin/Brandenburg eV aus 2024: https://www.bfwberlin.de/sites/default/files/medien/dokumente/p2401-0787-berlin-akt.-bearbeitungsdauer-b-plane_2024.pdf).

Kerem Bakir
Tade Clausen
Vitorio Dimov
Seda Dinc-Öztürk
Albrecht Doering
Tjade Elix
Christof Eißner ●

Svyatoslav Gladkov
Robert Golz, LL.M. ●
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Prof. Niko Härting ●
Leonore Hilchenbach
Dr. Holger Jakob, LL.M. EUR.
Fachanwalt für Sportrecht
Kenny Janssens

Stefan Kaske ●
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Lena Keller
Lasse Konrad ●
Andreas Lewald
Urs Lucke
Joselyne Ntikahavuye
Linus Reindl

Fabian Reinholz ●
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Daniel Schätzle ●
Dr. Martin Schirmbacher ●
Fachanwalt für Informationsrecht
Marlene Schreiber ●
Fachanwältin für Informationsrecht
Philipp Schröder-Ringe, LL.M. ●
Sebastian Schulz ●

Daniela Schumann
Inga Sievers
Lars Thiess
Dorothea Wentz
Christian Willert ●
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Die vorgeschlagene Experimentierklausel schafft keine Verbesserungen für Clubbetreibende. Sie soll nur gelten, wo neue Bebauungspläne aufgestellt werden und nicht in den gemäß § 34 BauGB bebauten Innenstadtlagen, wo wir jedoch die meisten Lärmkonflikte feststellen müssen.

Abgesehen davon ist der Anwendungsbereich der Experimentierklausel sehr eng, während die Anforderungen hieran zu hoch sind. So müssen im Bebauungsplan unter anderem unattraktive Vorgaben für teure, unwohnliche (Hamburger-) Fensterkonstruktionen gemacht werden.

Weil die Geltungsdauer der Experimentierklausel zeitlich beschränkt ist auf Satzungsbeschlüsse, die bis Ende 2032 gefasst werden, ist fraglich, inwieweit hiervon überhaupt Gebrauch gemacht werden wird. Abgesehen davon ist unklar, wie es nach dem Ablauf des Experimentierzeitraums mit den hiernach festgesetzten Bebauungsplänen weiter gehen soll. Vor diesem Hintergrund sollte auf eine zeitliche Befristung der Experimentierklausel verzichtet werden.

2. Benachteiligung von Clubs zu befürchten

Es ist zu befürchten, dass Clubs in Gebieten, die dem Wohnen dienen, benachteiligt werden. Die Experimentierklausel soll nur im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung [...] an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten.

Musikclubs finden sich jedoch auch oft und gerade in Mischgebieten gemäß § 6 BauNVO (Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören), evtl. auch in urbanen Gebieten nach § 6a BauNVO (Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören).

Ob die Experimentierklausel auch in diesen Fällen Anwendung finden kann ist zweifelhaft, da diese Gebiete (auch) dem Wohnen dienen. Das gilt erst recht, wenn Musikclubs nach dem Entwurf zur Anpassung der BauNVO zukünftig (ausnahmsweise) auch in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO und in Dorfgebieten nach § 5 BauNVO zugelassen werden können.

3. Musikkultur wird als Kultur zweiter Klasse festgeschrieben

Die kulturelle Bedeutung von Clubs und Livemusikspielstätten wird mit dem aktuellen Entwurf weiter nicht anerkannt. Dabei sind die Musikclubs nicht nur Gastgeber für Berliner Techno und Heidelberger Hip-Hop, sondern auch für Poetry Slams – allesamt verzeichnet als Immaterielles Kulturerbe in Deutschland. Tatsächlich wird in den Musikclubs jede Musikrichtung abgebildet und es werden Räume geschaffen für den musikalischen Nachwuchs.

Eine Modernisierung des Immissionsrecht könnte dadurch erreicht werden, dass Musik und Veranstaltungsimmissionen anders beurteilt werden als Gewerbelärm. Die Gleichbehandlung mit Presslufthämmern und kreischenden Sägen wird den aktuellen Lebensverhältnissen nicht gerecht.

Wünschenswert wäre eine Privilegierung von Kulturschall. wie etwa mit dem von der Livekomm veröffentlichten Entwurf einer Kulturschallverordnung vorgeschlagen: (<https://www.clubsareculture.de/wp-content/uploads/Kulturschallverordnung-Entwurf-3.0.pdf>).

4. Es wird an überholten Dogmen festgehalten

Statt die maßgeblichen Interessen der Betroffenen neu zu justieren und Kulturschall separat zu regeln, wird mit der fortgesetzten Anwendung der für Gewerbelärm konzipierten TA-Lärm an überholten Dogmen festgehalten, wie etwa:

- Ein Messort für die Beurteilung von Immissionen 0,5m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raums.

Es ist widersinnig, nachts nicht genutzte Wohnzimmer und Küchen gleichzusetzen mit dem Schlafzimmer, insbesondere, wenn es sich an der der Schallquelle abgewandten Seite der Wohnung befindet.

Mit einem Messort vor dem Fenster wird zudem nicht gewürdigt, dass nicht nur heranrückende Neubauten über ein vergleichsweise höheres Schalldämmmaß verfügen, bzw. verfügen sollten., welches höhere Immissionsrichtwerte rechtfertigen sollte.

- Beginn der Nachtzeit

Mit den Lebensverhältnissen in einer belebten Innenstadt und dem Bedürfnis der Bevölkerung sich insbesondere im Sommer länger draußen aufzuhalten ist ein durchgängiger Beginn der Nachtzeit um 22:00 Uhr nicht vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Schröder-Ringe, LL.M.
RECHTSANWALT